

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Kundgebung und Demonstration am 18. Oktober 2025 in Uelzen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.10.2025 - Drs. 19/8897, an die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 09.12.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 18. Oktober 2025 veranstaltete das sogenannte Bündnis für Demokratie und Toleranz eine Kundgebung in Uelzen. Im Anschluss daran veranstaltete die Gruppierung „Gemeinsam für Deutschland“ eine Demonstration, die von Gegendemonstranten mehrfach gestört wurde.¹

- 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Anlass und die Teilnehmer der Kundgebung des „Bündnisses für Demokratie und Toleranz“ (befanden sich insbesondere Angehörige des Vereins „Gruppe beherzt - Für Demokratie und Vielfalt e. V.“ oder der Antifa unter den Teilnehmern)?**

Die angezeigte und durch die zuständige Versammlungsbehörde bestätigte Versammlung des „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ fand unter dem Thema „Aufklärung zum Bündnis Gemeinsam für Deutschland“ auf dem Herzogenplatz in Uelzen statt. An der Versammlung beteiligten sich mehrere Gruppierungen. Ausweislich der verwendeten Fahnen und Warnwesten besteht die Möglichkeit, dass auch Anhängerinnen und Anhänger der „Gruppe beherzt“, der „Antifa“ sowie der „Omas gegen Rechts“ anwesend waren. Ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den genannten Gruppierungen tatsächlich zugehörig sind, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

- 2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Teilnehmer an der Gegendemonstration zur Demonstration der Gruppierung „Gemeinsam für Deutschland“ (befanden sich insbesondere Mitglieder des Vereins „Gruppe beherzt - Für Demokratie Und Vielfalt e. V.“ oder der Antifa unter den Teilnehmern)?**

Auch bei der anschließenden Gegendemonstration beteiligten sich augenscheinlich Anhängerinnen und Anhänger der genannten Gruppierungen. Ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diesen Gruppierungen tatsächlich zugehörig sind, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

¹ <https://uelzener-presse.de/2025/10/19/demonstrationen-und-blockaden-in-der-uelzener-innenstadt-gfd-auf-zug-von-gegendemonstranten-mehrfach-gestoppt/>

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Rahmen der beiden Veranstaltungen begangen wurden (bitte gegebenenfalls aufschlüsseln nach Deliktarten und etwaiger Zugehörigkeit der Beschuldigten zu einer Gruppierung)?

Die angezeigte Versammlung des „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ auf dem Herzogenplatz in Uelzen verlief störungsfrei und ohne das Bekanntwerden von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Im Zusammenhang mit der sich anschließenden Gegendemonstration wurden mehrere Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet:

- Gegen mehrere Teilnehmende wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 113 ff. Strafgesetzbuch (StGB),
- gegen eine teilnehmende Person wegen Beleidigung gem. §185 StGB und
- gegen eine weitere teilnehmende Person wegen einer Ordnungswidrigkeit aufgrund des Nichtbefolgens eines ausgesprochenen Platzverweises gem. § 49 a Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

Darüber hinaus werden derzeit weitere mögliche Ordnungswidrigkeiten nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz geprüft.

Eine abschließende Zuordnung der betreffenden Personen zu bestimmten Gruppierungen ist aufgrund der andauernden Ermittlungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Maßnahmen, welche die Polizei gegenüber Teilnehmern veranlasst hat (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Art der Maßnahmen sowie die etwaige Zugehörigkeit zu Gruppierungen der von den Maßnahmen betroffenen Personen)?

Im Zusammenhang mit der anschließenden Gegendemonstration auf den Ratswiesen wurden folgende polizeiliche Maßnahmen durchgeführt:

- zwei Einzelteilnehmernausschlüsse,
- vier Platzverweise,
- vier Identitätsfeststellungen,
- eine Sicherstellung (Banner),
- eine erkennungsdienstliche Behandlung,
- mehrfache Anwendung einfacher körperlicher Gewalt zur Auflösung von Blockaden und
- weitere Maßnahmen im Nachgang zur zweiten Gegendemonstration gemäß Antwort zu Frage 3.

Eine Zuordnung der betreffenden Personen zu bestimmten Gruppierungen ist aufgrund der andauernden Ermittlungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5. Wie bewertet es die Landesregierung insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, dass laut Medienberichten die Redebeiträge der Versammlung der Gruppierung „Gemeinsam für Deutschland“ aufgrund der „massiven Gegenproteste“² kaum Gehör fanden?

Wie bereits in den Antworten zu den vorherigen Fragen dargestellt, haben am 18.10.2025 mehrere Versammlungen stattgefunden, welche jeweils unter dem grundrechtlichen Schutz der Versamm-

² Ebd.

lungsfreiheit aus Artikel 8 Grundgesetz standen. Die Rechtsprechung erkennt den versammlungsrechtlichen Schutz von Gegendemonstrationen grundsätzlich auch dann an, wenn damit eine Beeinträchtigung anderer Versammlungen verbunden ist. Lediglich sofern eine Zusammenkunft ausschließlich auf die Störung einer anderen Versammlung gerichtet ist und nicht zugleich auf einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung abzielt, ist die Versammlungseigenschaft nicht gegeben (vgl. Beschluss des BVerfG vom 01.10.2025, Az. - 1 BvR 2428/20 -). Eine Beeinträchtigung der Versammlung in der Form, dass Redebeiträge kaum wahrnehmbar gewesen seien, lag nach Einschätzung der vor Ort eingesetzten Polizeikräfte nicht vor.

6. Gab es für die Gegendemonstration Auflagen, etwa in Form von Dezibelgrenzen oder räumlichen Beschränkungen, um die Gruppierungen zu trennen und die Durchführung beider Versammlungen zu gewährleisten? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Für die Gegendemonstration wurden keine versammlungsrechtliche Beschränkung in Form einer sogenannten „Dezibelgrenze“ festgelegt, da durch die Versammlungsleiterin keine Lautsprecheranlagen als Hilfsmittel vorgesehen waren.

Im Rahmen des Aufzuges und bei der Auftakt- und Abschlusskundgebung auf dem Hammersteinparkplatz wurden für die Versammlungen räumliche Beschränkungen ausgesprochen. Die Gruppierung „Gemeinsam für Deutschland“ lief auf der Straße. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gegendemonstration liefen im überwiegenden Teil auf den Gehwegen und hinter dem Aufzug.

7. Erfolgten Maßnahmen durch die Polizei, um die Redebeiträge der Versammlung „Gemeinsam für Deutschland“ hörbar zu machen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Welche versammlungsbehördliche Strategie wurde gegebenenfalls angewandt, um die „massiven Gegenproteste“³ dergestalt zu behandeln, dass sämtliche Versammlungsteilnehmer aller Demonstrationen ihre Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit in Anspruch nehmen konnten?

Am 18.10.2025 fanden in der Hansestadt Uelzen zwei Versammlungen unterschiedlicher Gruppierungen in Ausübung der Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit statt.

Im Verlauf der Versammlung kam es zu Blockadeaktionen auf der geplanten Aufzugsroute der Gruppierung „Gemeinsam für Deutschland“. Aufgrund dieser Blockaden war eine gefahrlose Fortführung der ursprünglich vorgesehenen Route nicht möglich.

Beide Versammlungen sind gleichrangig grundrechtlich geschützt. Zur Wahrung der praktischen Konkordanz wurde im Einvernehmen zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und der Versammlungsleiterin der Versammlung „Gemeinsam für Deutschland“ eine geänderte Route festgelegt. Dadurch konnte einerseits die Durchführung des Aufzugs gewährleistet und andererseits die Gegendemonstration fortgesetzt werden.

³ Ebd.

9. Wie bewertet es die Landesregierung, dass durch die Gegendemonstration die Demonstration „Gemeinsam für Deutschland“ nicht auf der geplanten Route verlaufen konnte? Welche Maßnahmen ergreift sie gegebenenfalls, um künftig bei angemeldeten Demonstrationen einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten?

Durch die in der Antwort zu Frage 8 beschriebene Kooperation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und der Versammlungsleiterin der Versammlung „Gemeinsam für Deutschland“ konnte das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit für sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet werden.

Bei Bekanntwerden von Versammlungslagen mit möglichen Gegenprotesten erfolgt zunächst eine Bewertung des Demonstrationsgeschehens durch geeignete Aufklärungsmaßnahmen. Auf dieser Grundlage wird eine Einsatzplanung erstellt und ein entsprechender Kräfteansatz festgelegt. Bei neuen Erkenntnissen wird die Lage erneut bewertet und der Kräfteansatz angepasst, sodass möglichst allen Versammlungsteilnehmerinnen- und -teilnehmern die Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit ermöglicht wird.

Darüber hinaus werden im Vorfeld der Versammlungen Kooperationsgespräche durchgeführt, um potenzielle Risiken für einen störungsfreien Ablauf der angezeigten Versammlungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.